

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Mindestmengenregelungen:
Anpassung der Anlage an die ICD-10-GM und den OPS 2025
sowie Aktualisierung eines normativen Verweises

Vom 19. Dezember 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Arzt oder bzw. und Standort eines Krankenhauses und Ausnahmetatbestände zu beschließen. Die normative Umsetzung durch den G-BA erfolgt im Rahmen der Mindestmengenregelungen (Mm-R), die vorliegend geändert werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS), jeweils herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in den Regelungen bestehenden Codes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM und des OPS erforderlich. Die Mm-R legen in der Anlage (Mindestmengenkatalog) ICD- und OPS-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM 2025 (Stand: 13. September 2024) und den OPS 2025 (Stand: 18. Oktober 2024) angepasst worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

In der Anlage der Regelungen wurde die Jahreszahl in den Tabellen zu den einzelnen Leistungsbereichen aktualisiert.

Leistungsbereich Nr. 8 „Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von < 1.250 g“

Mit dem Beschluss über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) vom 18. Juli 2024 hat der G-BA u.a. die Regelungen in §§ 1 bis 13 QFR-RL geändert, womit außerdem eine Änderung der Nummerierung einzelner Regelungen einherging. Danach sind die Regelungen bezüglich der Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm nunmehr in § 6 (vormals: § 5) verortet. Dies erfordert eine Anpassung des Verweises in Nummer 8 der Anlage der Mm-R. Der Verweis wurde mit diesem Beschluss nun redaktionell angepasst.

Leistungsbereich Nr. 9 „Chirurgische Behandlung des Brustkrebses (Mamma-Ca-Chirurgie)“

Mit der Aktualisierung des OPS hat sich der Umfang der Mm-R im Leistungsbereich Nr. 9 des Mindestmengenkatalogs „Chirurgische Behandlung des Brustkrebses (Mamma-Ca-Chirurgie)“ erweitert.

Im OPS 2025 wurde der neue Code 5-401.14 (*Exzision einzelner Lymphknoten und Lymphgefäße: Axillär: Mit magnetischer Markierung (Sentinel-Lymphonodektomie)*) eingeführt. Für eine spezifische Entfernung des ersten Lymphknotens (Sentinellymphknoten) bei Mamma-Karzinomen, die für die Planung des weiteren Vorgehens von großer Bedeutung ist, ist eine entsprechende Markierung dieses Lymphknotens wichtig. Die Markierung einzelner Lymphknoten mittels magnetischer Substanzen war im OPS bisher nicht spezifisch abbildbar und wurde aus der Resteklasse 5-401.1x, die nicht Teil der Mm-R ist, übergeleitet. Mit Hilfe dieses Codes wird die Markierung des Sentinellymphknoten durch einen induktiven magnetischen Tracer beschrieben. Die entsprechende Substanz wird in einem definierten Zeitabstand vor der Operation verabreicht und ermöglicht intraoperativ das Aufsuchen des entsprechenden Sentinellymphknotens. Dieser kann anschließend gezielt entfernt werden.

Das Verfahren selbst kann die Markierung des Sentinellymphknoten mit einem Radionuklid ersetzen und ist mit diesem Verfahren vergleichbar. Daher wurde der neue Subkode nun ergänzend zu den in den Mm-R bereits bestehenden Sechststellern 5-401.11 und 5-401.13, die sich auf die Radionuklidmarkierung beziehen, in die Regelungen aufgenommen.

Die in den Mm-R bestehenden ICD-Kodes in den Leistungsbereichen Nr. 9 und 10 des Mindestmengenkatalogs haben sich mit der Aktualisierung der ICD-10-GM Version 2025 nicht geändert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2025 (Stand: 13. September 2024) am 18. September 2024 und die des OPS 2025 (Stand: 18. Oktober 2024) am 24. Oktober 2024 veröffentlicht. Die AG ICD-OPS-Aktualisierung QS hat über das Prüfergebnis des BfArM vom 4. Oktober 2024 und 31. Oktober 2024 auf Aktualisierungsbedarf der in den Mm-R festgelegten Codes beraten. Sie hat dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 einen Beschlussentwurf im Hinblick auf die Anpassung der Mm-R an die ICD-10-GM und die OPS Version 2025 nebst den Tragenden Gründen vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Der Unterausschuss hat dem Plenum zu seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Stellungnahmeverfahren

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Mindestmengenregelungen zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken